BX
955.2
.H44
1876

Prof. Dr. J. Heinrichs
Geschenk d. Verfassers.

LIBRARY OF PRINCETON
* FEB 6 1900 *
THEOLOGICAL SEMINARY.

BX 955.2 .H44 1876
Heinze, Rudolf.
Das Lehramt in der
katholischen Kirche

Das Lehramt

in der

katholischen Kirche

und der

päpstliche primatus ordinis.

Von

DR. RUDOLF HEINZE,

Professor der Rechte an der Universität Heidelberg, grossh. bad. Geheimer Rath.

Separat-Abdruck aus der von Prof. Grünhut herausgegebenen Zeitschrift für das Privat- und öffentliche Recht der Gegenwart. Wien, III. Band.

WIEN, 1876.

ALFRED HÖLDER,

K. K. UNIVERSITÄTS-BUCHHÄNDLER.

Rothenthurmstrasse 15.

Als evangelischer Christ verhält sich der Verfasser selbstverständlich ablehnend gegenüber dem Dogma der päpstlichen Unfehlbarkeit. Allein wie es für die formelle Durchführung einer Rechnung gleichgiltig bleibt, ob der Rechner die einzelnen Ansätze für sachlich richtig hält, so wird auch die canonistische Formulirung der vaticanischen Kundgebung sowie der Nachweis der aus derselben folgenden rechtlichen Consequenzen einem Juristen gestattet sein, in dessen Augen die *Constitutio „Pastor aeternus“* nichts anderes ist, als eine geschichtliche Thatsache von hervorragender Tragweite. Die Verkündigung der päpstlichen Unfehlbarkeit ist in Wirklichkeit die Krönung eines Baues, dessen Betrachtung jedem Unbefangenen das lebhafteste wissenschaftliche und politische Interesse einflössen muss. Aber der Abschluss nach oben konnte nicht bewerkstelligt werden ohne einen unheilbaren Riss in den Grundlagen. Päpstliche Politik und Theologie haben mit diesem neuesten Dogma sich losgesagt von der Jurisprudenz der römischen Kirche, das heisst von dem bisher wirksamsten Rüstzeug für Erweiterung und Festigung der kirchlichen Macht. Durch die Dogmen von dem Universal-Episkopat und von der Unfehlbarkeit des Papstes ist die Verfassung der katholischen Kirche ausgebaut nach dem Muster der Verfassung eines modernen religiösen Ordens; dem Papst-General in Rom sind die bischöflichen Provinciale rückhaltlos unterthänig geworden.

Die Organisation, welche einem einzelnen Glied, dem Jesuitenorden, als ein Machtmittel ersten Ranges gedient hatte, ist übertragen auf den gesammten Körper der Kirche mit seinen ausser allem Vergleich weiteren und verwickelteren Verhältnissen.

Es wäre nutzlose Mühe, Vermuthungen aufzustellen über die Folgen dieses Zwiespaltes. Möglich, dass es gelingt, denselben zu verdecken; möglich, dass hier der Ausgangspunkt einer weiter um sich greifenden Zersetzung liegt. Mich interessirt an dieser Stelle nur die juristische Construction der päpstlichen Infallibilität. Um diesen rechtlichen Kern des neuen Lehrsatzes mit Sicherheit zur Anschauung zu bringen, bedarf es vor Allem einer Klarlegung der Stellung, welche in dem Organismus der katholischen Kirche dem Lehramt zukommt.

I.

Bekanntlich waren bis in die neueste Zeit die Canonisten verschiedener Meinung über die Frage, ob das *magisterium* in der *potestas ordinis* inbegriffen, oder als ein Bestandtheil der *potestas jurisdictionis* zu betrachten, oder endlich der Gegenstand eines selbstständigen Theiles der Kirchengewalt, der sogenannten *potestas magisterii* sei.[1]) Die ältere Doctrin, wie sie schon bei Thomas Aqu. *Summa* II. 2. *qu.* 39. Art. 3 entgegentritt und in den *Catechismus Romanus*[2]) P. II. c. 7. *qu.* 6 übergegangen ist, kennt nur die Zweitheilung der *potestas ordinis* und der *potestas jurisdictionis* und erblickt nach der üblichen Auslegung in dem *magisterium* einen Ausfluss der ersteren.[3]) Die Dreithei-

---

[1]) Siehe die Literatur bei Richter-Dove, Lehrb. 7. Aufl. S. 248, und Hinschius, System Bd. I. S. 163 ff. Die neueste Erörterung findet sich bei J. Delitzsch, Lehrsystem der röm. Kirche, 1875. Thl. I. S. 99 f.

[2]) Ich citire nach der Leipziger Stereotypausgabe von 1872.

[3]) Weder die *Summa* jedoch noch der *Catechismus* sagt dies ohne Zweideutigkeit. Nach Thomas ist es charakteristisch für die *sacramentalis potestas*, dass dieselbe *per aliquam consecrationem confertur et remanet in homine qui per consecrationem eam est adeptus quamdiu vivit, sive in schisma sive in haeresim labatur.* Die *potestas docendi* kann aber dem Cleriker, welcher in Häresie verfallen ist, mindestens in Beziehung auf seine häretischen Meinungen, nicht mehr inwohnen, sie ist also wenigstens an dieser Stelle der eigentlichen *potestas ordinis* nicht gleichartig. Der Katechismus rechnet freilich in qu. 7 zur *potestas ordinis* nicht blos die *vis et potestas consecrandae eucharistiae* —

lung in *potestas ordinis*, *potestas jurisdictionis* und selbstständige *potestas magisterii* ist von Walter, Lehrb. §. 14, aufgestellt worden. Auch Richter hatte sich bis zur 4. Auflage seines Lehrbuchs dieser Trichotomie angeschlossen, während die neueren Auflagen der Thomistischen Gliederung folgen. Die *constitutio „Pastor aeternus“* dagegen rechnet das *magisterium* zu der *potestas jurisdictionis*, wie sich mit Bestimmtheit aus der Verbindung von c. III und c. IV ergibt. In c. III nämlich wird Umfang und Bedeutung des *principatus* der römischen Kirche dahin festgestellt, dass die *potestas jurisdictionis* des römischen Papstes sich erstrecke über alle Cleriker und Laien, gleichviel welches Standes und welches Ritus, und dass dieselbe gerichtet sei auf Unterordnung und Gehorsam in Glaubens- und Sittenlehre nicht weniger als im Gebiete der Disciplin und des Kirchenregiments.[4]) Schon hiedurch wäre die Lehrgewalt unverkennbar gekennzeichnet als ein Stück der päpstlichen *potestas jurisdictionis*. C. IV. aber erklärt nicht nur das *magisterium* für den Gegenstand einer eigenartigen *potestas*, sondern spricht auch ausdrücklich aus, dass in dem päpstlichen Primat, welcher in c. III als ein *primatus jurisdictionis* charakterisirt ist, die oberste *potestas magisterii* mit enthalten sei.[5])

---

sondern fährt fort: *sed ad eam accipiendam hominum animos praeparat et idoneos reddit ceteraque omnia complectitur, quae ad eucharistiam quovis modo referri possunt.* Allein in qu. 6 bezeichnet er als die Aufgabe der *potestas jurisdictionis: Christianum populum gubernare et moderari et ad aeternam coelestemque beatitudinem dirigere.* Das *magisterium* kann hiernach mindestens ebenso füglich in der *potestas jurisdictionis* enthalten gedacht werden, wie in der *potestas ordinis.* Unzutreffend ist die Ausstellung Walter's Lehrb. S. 29, dass die Thomistische Eintheilung bei der *potestas jurisdictionis* von dem Gegenstand, bei der *potestas ordinis* von dem Act der Uebertragung entlehnt werde. Denn Thomas stellt gegenüber die *potestas sacramentalis, quae per aliquam consecrationem confertur,* der *potestas jurisdictionis, quae ex simplici injunctione hominis confertur.*

[4]) *Docemus proinde et declaramus, Ecclesiam Romanam disponente Domino super omnes alias ordinariae potestatis obtinere principatum et hanc Romani pontificis jurisdictionis potestatem . . . immediatam esse . . . non solum in rebus quae ad fidem et mores, sed etiam in iis quae ad disciplinam et regimen Ecclesiae . . . . pertinent.*

[5]) *Ipso autem Apostolico primatu, quem Romanus Pontifex tanquam Petri principis Apostolorum successor in universam Ecclesiam obtinet, supremam quoque magisterii potestatem comprehendi. haec sancta Sedes semper tenuit,*

Ausserdem ist in der *Relatio de observ. rev. Concilii patrum in Schema de rom. pont. prim.* ad c. I unter 4 mit dürren Worten gesagt[6]: „*Animadvertitur, phrasi „jurisdictionis primatu“ p. 19 addendum esse „et magisterii“. Sed potestas magisterii ecclesiastici, cujusmodi est potestas docendi, tum in episcopis omnibus tum in episcopo episcoporum, ad potestatem jurisdictionis pariter spectat, secus ac heterodoxi opinantur.*

Mir scheint, dass eine wissenschaftliche Analyse des Verhältnisses, wie dasselbe bis zur constitutio „*Pastor aeternus*“ bestanden hat, zu derselben Auffassung führt, welche dem päpstlichen Ausspruch zu Grunde liegt. Aber gerade durch diese Constitution ist das Wesen des *ordo* auf die Befähigung zum Lehramt übertragen worden. Nur in den Aeusserlichkeiten weicht dieser neueste und höchste *ordo* ab von den übrigen *ordines*. Dagegen erscheint die äussere Wirksamkeit und Bedeutung des Lehramtes nach wie vor als Ausfluss der *potestas jurisdictionis*.

Untersucht man die unerlässlichen Voraussetzungen und die Wirkungen jeder Lehrthätigkeit, durch welche religiöse Wahrheiten übermittelt werden, und sieht man dabei vorerst ab von dem unfehlbaren Universalbischof, so stösst man überall auf Elemente, welche den Voraussetzungen und der Wirksamkeit des *ordo* völlig disparat gegenüberstehen. Jeder Schritt, welchen irgend ein Lernender auf dem Weg der Erkenntniss thut, verleiht thatsächlich dem Letzteren in höherem oder geringerem Grad die Fähigkeit, jeden Anderen zu belehren, welcher noch hinter ihm zurückgeblieben ist. Dieser Erfahrungssatz ist von so allgemeiner und ausnahmsloser Geltung, dass das Gebiet der Religionslehre sich ihm nicht entziehen kann. Während ferner der *ordo* die ganze katholische Christenheit in zwei Classen scheidet, solche, welche durch die Ordination die specifische Befähigung zu wirksamer Verrichtung gewisser kirchlicher Handlungen erlangt haben, und solche, welchen diese Fähigkeit abgeht, kann von einem solchen Gegensatz oder auch nur von einer gleichartigen Scheidung im Ge-

---

perpetuus Ecclesiae usus comprobat, ipsaque oecumenica Concilia . . . . declararerunt.

[6]) Friedberg, Sammlung der Actenst. S. 580.

biet des *magisterium* nicht die Rede sein, so lange man den unfehlbaren Papst aus dem Spiel lässt. Vielmehr ist es unbedingt möglich, dass ein einzelner Nichtordinirter persönlich besser befähigt ist zur Lehrthätigkeit als ein einzelner Ordinirter, obschon die sacramentalen Verrichtungen des Ersteren wirkungslos, die des Letzteren mit voller Wirkung ausgestattet sein würden; die persönliche und effective Befähigung zur kirchlichen Lehrthätigkeit fällt in keiner Richtung zusammen mit der Erlangung des *ordo*. Sodann vollzieht jeder Ordinirte die seinem *ordo* entsprechenden sacramentalen Handlungen mit absolut gleicher Wirksamkeit und gleichem Erfolg. Dagegen lässt sich eine solche Gleichheit des Erfolges nicht im entferntesten behaupten hinsichtlich der Lehrthätigkeit. Bei Gleichheit des *ordo* kann die Befähigung verschiedener Individuen für das *magisterium* eine ganz verschiedene sein, wird die Wirksamkeit auf diesem Gebiet bei verschiedenen Individuen immer von ungleichem Erfolg bleiben. Unverkennbar ist hier ausschlaggebend die individuelle Befähigung, welche vorzugsweise resultirt aus angeborener Anlage, empfangenem Unterricht, selbstständigen Studien, eigener Uebung. Die sehr verschiedene Begabung der Kanzelredner ist für die Richtigkeit dieser Auffassung ein Beleg der greifbarsten Art. Sogar derselbe Mann wird oft unter dem Einfluss vorübergehender Momente heute ein besserer oder ein schlechterer Lehrer sein, als er gestern war. Endlich kommt auch und zwar sehr wesentlich in Betracht die Qualität der Lernenden; derselbe Lehrer kann für Vorgeschrittenere vortrefflich, für Anfänger unbrauchbar sein, nicht zu gedenken der Schwierigkeiten und Hindernisse, welche aus der Verschiedenheit des Idioms und der Nationalität sich ergeben.

Aus diesen Verhältnissen lässt sich entnehmen: es ist thatsächlich unmöglich, das Unterrichten in den Religionswahrheiten ausschliesslich dem Clerus zu überweisen; die persönliche Befähigung zu diesem Unterricht ist nicht Ausfluss des *ordo*; dieselbe kann unabhängig vom *ordo* erworben werden; nur die Kenntnisse und Studien, ohne deren Nachweis die Weihen nicht ertheilt werden sollen, bieten eine gewisse Bürgschaft für die persönliche Fähigkeit des Priesters u. s. w. als Religionslehrer zu fungiren. Religiöse Belehrungen durch Nicht-

ordinirte können denn auch von der Kirche schlechterdings nicht verhindert werden. Dergleichen Belehrungen erscheinen sogar in gewissen Verhältnissen als Erfüllung einer kirchlichen Pflicht, so für die Eltern gegenüber dem unwissenden Kind, für den Ehegatten gegenüber dem irrenden Lebensgefährten. [7])

In dem ganzen Inbegriff der religiösen Belehrungen muss man drei Stufen unterscheiden: eine belehrende Thätigkeit, welche die Kirche nicht verhindern kann, gleichviel ob sie dieselbe billigt oder verwirft; Belehrungen, welche die Kirche zur Pflicht macht, ohne dass diese Pflicht sich darstellt als kirchliche Amtspflicht; endlich das kirchliche Lehramt. Hindeutungen auf die lehramtliche Thätigkeit treten entgegen bei einzelnen Stufen der Ordination[8]); allein ein specifischer und nothwendiger Zusammenhang zwischen Lehramt und *ordo* findet nicht statt. Dagegen beansprucht die Kirche, soweit ihr Lehramt reicht, den unbedingten Gehorsam ihrer Angehörigen. Der Katholik schuldet seiner Kirche Gehorsam nicht blos in äussern Bräuchen und Handlungen, sondern auch im Glauben seines Herzens; er ist verpflichtet zu glauben, was die Kirche als Inhalt der göttlichen Offenbarung betrachtet und als solchen kundgibt. Der Lehre der Kirche gegenüber ist Kritik oder Ablehnung nicht gestattet, sondern Unterwerfung

---

[7]) *Catech. Rom. II. 8 q. 26 f.*, wo unter den Pflichten des Ehemannes genannt wird: *Familiam recte constituere, omnium mores corrigere, singulos in officio continere;* unter den Pflichten der Ehefrau: *filios in religionis cultu educare. III. 5. q. 21: . . . parentum propria officia sunt atque munera, ut ad religionem instructi et parati Deum sancte inviolateque renerentur . . . .*

[8]) Bei dem Lectorat lautet die Ordinationsformel: *Accipe potestatem et esto verbi Dei relator.* Dazu *Catech. Rom. de sacr. ord. qu. 16: Ejus quoque partes erant prima religionis Christianae rudimenta fidelibus tradere.* Der Subdiaconat wird ertheilt mit der Formel: *Accipe librum epistolarum et habe potestatem legendi eas in ecclesia sancta Dei tam pro viris quam pro defunctis.* Bei dem Diaconat ist die Formel: *Accipe potestatem legendi evangelium in ecclesia Dei tam pro viris quam pro defunctis in nomine Domini.* Zu den Functionen des Diaconus zählt der *Catech. Rom. l. c. qu. 20: si absit Episcopus et sacerdos, evangelium explanare, non tamen e superiori loco, ut intelligatur hoc ejus proprium munus non esse.* Bei der Weihe zum Presbyterat endlich heisst es in der bischöflichen Ansprache an die Ordinanden: *Sacerdotem etenim oportet offerre, benedicere, praeesse, praedicare et baptizare.*

geboten.[9]) Einen extremen Ausdruck hat diese Pflicht der gläubigen Unterwerfung gefunden in dem *sacrificio dell' intelletto.*[10])

Dieser Anspruch der Kirche auf das *fidei obsequium*, auf die *obedientia in rebus fidei* ihrer Angehörigen charakterisirt sich augenscheinlich als eine *potestas*; er enthält die Befugniss über den Glauben der katholischen Christen zu gebieten.[11]) Unter die Rubrik der *potestas ordinis* aber lässt dieser Theil der kirchlichen Gewalt sich sicherlich nicht bringen. Vielmehr trägt die *potestas magisterii* unverkennbar den Typus der *potestas jurisdictionis* an sich. Zwar gilt der gesammte Schatz der religiösen Glaubenswahrheiten als ein der Kirche überantwortetes *depositum fidei.* Und hier liegt eine innere Verwandtschaft vor mit dem Gnadenschatz, aus dessen Vorrath die katholische Kirche die Gnaden-

---

[9]) Vgl. z. B. die Const. Clemens' XI. „*Vineam Domini Sabaoth*, v. 16. Juli 1705, §. 3: *Praeterea iidem inquieti homines . . . . docere non sunt veriti, ad obedientiam praefatis apostolicis constitutionibus debitam non requiri, ut quis praedicti Jansenianí libri sensum . . . . damnatum interius ut haereticum damnet; sed satis esse, si ea de re obsequiosum* (*ut ipsi vocant*) *silentium teneatur. Quae quidem assertio quam absurda sit et animabus fidelium perniciosa, satis apparet, dum fallacis hujus doctrinae pallio non deponitur error, sed absconditur; vulnus tegitur, non curatur. Ecclesiae illuditur, non paretur et lata demum filiis inobedientiae via sternitur ad fovendam silentio haeresim, dum ipsam Jansenii doctrinam, quam ab Apostolica Sede damnatam Ecclesia universalis abhorruit, adhuc interius abjicere et corde improbare detrectant.* Hirtenbrief der deutschen Bischöfe vom Mai 1871 unter I (bei Friedberg a. a. O. S. 717) „erklären wir neuerdings, dass es heilige, zweifellose und unabweisbare Gewissenspflicht jedes Katholiken ist, sich den dogmatischen Entscheidungen des vaticanischen Concils mit vollem innern Glauben und äusserem Bekenntniss zu unterwerfen". Denkschrift der preussischen Bischöfe (Beilage der Immediateingabe an den Kaiser v. 13. Sept. 1871. Friedberg a. a. O. S. 790) „da er, um Katholik zu sein, glauben muss, dass das kirchliche Lehramt ihm die Lehre Christi irrthumslos verkündigt." Eine theoretische Begründung des Satzes, dass der Glaubensgehorsam, *obsequium fidei*, ausser dem Gehorsam des Willens auch den Gehorsam des Verstandes in sich begreife, gibt Hergenröther, Kathol. Kirche u. christl. Staat S. 963 f.

[10]) „Die schönste Gott dargebrachte Huldigung und der edelste christliche Heroismus bestehe darin, dass der Mensch, dem eigenen Geisteslichte, der selbsterworbenen Erkenntniss und gewonnenen Einsicht entsagend, sich mit blindem Glauben dem untrüglichen päpstlichen Magisterium als der einzigen sicheren Quelle religiöser Erkenntniss in die Arme werfe"; Döllinger's Erklärung v. 28. März 1871 bei Friedberg a. a. O. S. 696.

[11]) Diesen Kernpunkt trifft Bouix, *de princ. jur. canon.* p. 420 f.: *Magisterium seu potestas docendi in ecclesia residens est potestas obligandi ad fidem.*

mittel der Sacramente spendet. Aber die Lehrthätigkeit der Kirche wird, wo die erstere selbstständig auftritt, nicht in sacramentalen Formen entwickelt; diese finden selbst bei der potenzirtesten Bethätigung der Lehrautorität, der Definition von Dogmen, nicht statt; ein specifischer Zusammenhang, wie derselbe zwischen *ordo* und Sacramenten stattfindet, ist, wie oben gezeigt, zwischen *ordo* und kirchlichem Lehramt nicht vorhanden.[12]) Auch die Wirksamkeit der kirchlichen Lehrthätigkeit vollzieht sich nach ganz anderen Gesetzen als die Wirksamkeit der eine Bethätigung des *ordo* enthaltenden kirchlichen Handlungen. Die Wirkungen nämlich, welche aus der *potestas ordinis* fliessen, treten mit der Nothwendigkeit eines Naturgesetzes ein, sobald die erforderlichen allgemeinen Voraussetzungen in Person und Thätigkeit des activen kirchlichen Organes und des etwaigen Empfängers gegeben sind. Die *potestas magisterii* dagegen kann Erfolge nicht erzielen, wenn nicht zu der Autorität der Kirche und zu der individuellen Befähigung des Lehrenden, in dem Lernenden Empfänglichkeit für das Dargebotene und Neigung zur Unterwerfung sich ge-

---

[12]) Vering, Moy's Archiv Bd. I. S. 547 „Aufgabe des *ordo* ist es sowohl die Sacramente zu spenden als auch das Lehramt zu verwalten" bezeichnet nicht den rechtlichen Charakter, sondern das thatsächliche Verhältniss. Bedenklich ist es, wenn Vering S. 548 die Verwaltung der Sacramente und das Lehramt die „zwei untrennbaren Unterabtheilungen der *potestas ordinis*" nennt. Die von der Priesterweihe handelnde Stelle des *Catechismus Rom.* III, 7, 24, welche vielleicht dabei vorgeschwebt hat „*Quibus caeremoniis et verbis interpres ac mediator Dei et hominum constituitur: quae praecipua Sacerdotis functio existimanda est*", spricht nur von den Verrichtungen des Priesters und enthält keinesfalls eine unzweideutige Beziehung auf das Lehramt. Vorsichtiger drückt sich aus Scheeben, Handb. der kathol. Dogmatik I. 1. 67 f. In grösster Allgemeinheit sagt allerdings der *Cat. Rom.* II. 7. 31 *Constat . . . . ordinis sacramentum . . . . in ejus quoque anima, qui sacris initiatur, sanctificationis gratiam efficere; qua idoneus habilisque ad recte munus suum fungendum sacramentaque administranda reddatur . . .* Allein des Lehramts, so nahe dies gelegen hätte, geschieht an dieser Stelle mit keinem Wort Erwähnung, überdies scheint „*munus*" sich vorzugsweise auf die unteren *ordines* zu beziehen, bei welchen von „*sacramenta administranda*" nicht die Rede sein kann. Die richtige Auffassung des Verhältnisses ergibt sich, sobald man die Frage, wie oben geschehen, formulirt: Ist es unmöglich, dass einzelne Nichtordinirte in der Befähigung zu religiöser Belehrung einzelnen Ordinirten gleichkommen? Nur wer es über sich gewinnen kann diese Frage zu bejahen, darf einen specifischen Zusammenhang zwischen *ordo* und *magisterium* für möglich halten

sellen. Demnächst ist die *potestas magisterii* gerichtet auf Anerkennung und Durchführung eines wirklichen Subjectionsverhältnisses; die wesentliche Pflicht der Gläubigen gegenüber dem kirchlichen Lehramt ist keine andere als Unterwerfung und Gehorsam.[13]) Sodann sind selbstständige Träger der Lehrgewalt nur die Kirchenoberen, d. h. die selbstständigen Inhaber einer kirchlichen Jurisdiction. Endlich ist die Kirche geneigt, sich auf diesem Gebiet nicht blos eine erkennende und declaratorische Function beizulegen, sondern zur Sicherung und Ergänzung auch das Recht einer selbstschöpferischen Thätigkeit[14]); sowie sie sich denn auch gelegentlich eine gewisse Herrschaft über den Stoff der Offenbarung zuspricht.[15]) Insoweit zeigen sich in den Werkzeugen und den Functionen der *potestas magisterii* überall Abweichungen von der *potestas ordinis*, überall Uebereinstimmung mit der *potestas jurisdictionis.*

Allerdings aber stösst man auf tiefgreifende Unterschiede zwischen der *potestas magisterii* und allen sonstigen Attributen der *potestas jurisdictionis*, sobald man den Stoff dieser verschiedenen Zweige der Kirchengewalt und das in jeder kirchlichen *potestas* enthaltene Verfügungsrecht in Betracht zieht. Bei Handhabung der eigentlichen *potestas jurisdictionis* können in sehr weitem Umfang Bestimmungen auch aus Nützlichkeitsrücksichten getroffen werden, überall nämlich, wo nicht Normen des *jus divinum* entgegenstehen. Die *potestas magisterii* dagegen

---

[13]) Damit vergleiche man die Begriffsbestimmung in *Catech. Rom.* II. 6. 6.: *Jurisdictionis vero potestas tota in Christi corpore mystico versatur. Ad eam enim spectat Christianum populum gubernare et moderari et ad aeternam coelestemque beatitudinem dirigere.*

[14]) Vgl. das dem Vatic. Concil. vorgelegte *Schema de sacr. rom. eccl.* cap. IX (bei Friedberg a. a. O. S. 449): *Objectum igitur infallibilitatis tantum patere docemus, quantum fidei patet depositum et ejus custodiendi officium postulat; adeoque praerogativam infallibilitatis, qua Christi ecclesia pollet ambitu suo complecti tum universum Dei verbum revelatum tum id omne, quod licet in se revelatum non sit, est tamen ejusmodi, sine quo illud tuto conservari, certo ac definitive ad credendum proponi et explicari aut contra errores hominum ac falsi nominis scientiae oppositiones valide asseri defendique non possit.*

[15]) Const. „*Dei Filius*“ v. 24. April 1870 c. III: *Ut autem officio veram fidem amplectendi in eaque constanter perseverandi satisfacere possemus, Deus per Filium suum unigenitum Ecclesiam instituit . . . ut ea tanquam custos et magistra verbi revelati ab omnibus posset agnosci.*

gestattet diesen Opportunitätsrücksichten nur einen sehr beschränkten Spielraum, nämlich nur insoweit, als Verfügungen zu treffen sind über äussere Anstalten, Zeit, Gelegenheit, Methode des Lehrens, Wahl der Lehrmittel, Anstellung und Verwendung der Lehrkräfte. In ihrem materiellen Inhalt [16]) ist die *potestas magisterii* allen Nützlichkeitserwägungen völlig entrückt und schlechterdings unzugänglich. Selbst wenn man der *potestas magisterii* das Recht zuspricht, den göttlichen Offenbarungen mit gleichem Anspruch auf *obedientia fidei* die unausbleiblichen Consequenzen und die unerlässlichen Voraussetzungen zuzufügen, bewegt man sich auf einem Felde, welches der freien Entschliessung der Jurisdictions-Inhaber entrückt bleibt und lediglich von den Emanationen der göttlichen Offenbarung beherrscht wird. Der ganze Stoff der *potestas magisterii* ist der Kirche gegeben. Diese eigenthümliche Beschränkung der *potestas jurisdictionis* im Gebiete des *magisterium* gilt grundsätzlich in gleicher Weise für alle Inhaber einer kirchlichen Jurisdiction, also nicht blos für die Diöcesanbischöfe, sondern auch für den Papst.

Die innere stoffliche Beschränkung des *magisterium* steht in wesentlichem Zusammenhang mit dem Umfang des einheitlichen Geltungsbezirkes.

Der Stoff des *magisterium* schliesst jede particuläre Abweichung und selbst jede Variante aus. Soweit die *potestas jurisdictionis* sich bezieht auf Gegenstände der Disciplin, sind locale Eigenthümlichkeiten zulässig und bis zu einem gewissen Grade unvermeidlich. Soweit die Lehre dagegen Glaubenssätze zum Gegenstande hat, ist der Inhalt ein absolut universaler. Der Inhaber einer räumlich beschränkten Jurisdiction darf doch in seinem Sprengel nur lehren, was von universaler Geltung ist; er ist nur das unselbstständige Mundstück der allgemeinen Lehre. Eigentlicher Träger dieser allgemeinen Lehre und in Beziehung auf dieselbe mit äusserer Selbstständigkeit ausgestattet ist nur der Inhaber einer Jurisdiction, welche die ganze katholische Christenheit umfasst.

[16]) Allerdings könnte man zu den Aufgaben des *magisterium* auch zählen den Unterricht in den disciplinaren Satzungen. Allein dieser Theil des *magisterium* ist an Umfang und Bedeutung von so völlig untergeordnetem Rang, dass man denselben füglich unbeachtet lassen darf.

Die Jurisdiction des Diöcesanbischofs beruht, räumlich betrachtet, auf dem Gedanken der Exclusivität gegenüber dem ganzen übrigen Gebiet der katholischen Christenheit[17]), sachlich gewürdigt auf der Selbstständigkeit des bischöflichen Ermessens innerhalb der durch die allgemein giltigen kirchlichen Normen gezogenen Schranken. Keine dieser beiden Grundlagen der bischöflichen Jurisdiction kann Geltung beanspruchen für den Stoff der bischöflichen *potestas magisterii.* Für die Einheit der Lehre gibt es keine Diöcesangrenzen; jeder von der einheitlichen Lehre abweichende Provincialismus oder Diöcesismus würde hinauslaufen auf eine Irrlehre, also auf einen Missbrauch der *potestas magisterii.* Diese eigenthümliche Stellung zeigt sich äusserlich greifbar in der Verschiedenheit der Acte, durch welche Lehraussprüche der universalen Jurisdictions-Inhaber und durch welche andere Anordnungen dieser Kirchenoberen Verbindlichkeit erlangen für die Diöcesanen. Dort bedarf es keiner förmlichen Promulgation, sondern es genügt die irgendwie erlangte Kenntniss; hier ist die förmliche Verkündigung unerlässlich, in einzelnen Fällen sogar die locale Publication Bedingung der Anwendbarkeit.[18]) Und soweit es dem Papst zukommt Lehraussprüche zu ertheilen, kann demselben die Function eines Universalbischofs überhaupt gar nicht abgesprochen werden. Es ist auch darum nichts weniger als ein zufälliges Zusammentreffen, dass die Mehrheit des vaticanischen Concils und die constitutio „*Pastor aeternus*", den allgemeinen Universalepiskopat des Papstes im Zusammenhang mit der obersten und unfehlbaren *potestas magisterii* des Papstes ausgesprochen haben.

Auch der Grund des Gehorsams, welchen der Diöcesane den Aussprüchen seines Bischofs schuldet, ist im Gebiet des *magisterium* ein anderer als in den übrigen Gebieten der *jurisdictio.* Hier hat der Bischof Anspruch auf Unterwerfung und Folgeleistung, weil er kirchlicher Vorgesetzter, weil er als

---

[17]) Vgl. bes. Bouix, *de princ. jur. canon.* S. 427 f.

[18]) Vgl. Richter-Dove, Lehrb. §. 166 und die dort angeführten. Der tiefgreifende Unterschied bleibt, auch wenn man in der *publicatio urbi* zugleich eine *publicatio orbi* erblicken dürfte. Selbst Schulte, Kathol. Kirchenr. I. §. 18 und 21, sowie Phillips Kirchenrecht Bd. V, S. 205, kommen durch das dem Bischof eingeräumte Remonstrations- resp. Suspensions-Recht thatsächlich ziemlich zu demselben Ergebniss.

Inhaber des bischöflichen Amtes dazu berufen ist, diejenigen Entschliessungen zu fassen, welche einem Bischof zukommen. Den Lehraussprüchen des Bischofs dagegen schulden die Diöcesanen die *obedientia fidei*, weil an erster Stelle der Bischof zur Verbreitung und Aufrechterhaltung der wahren Lehre berufen ist, und weil demselben vermöge seines bischöflichen Amtes die Vermuthung zur Seite steht, dass er ein Gefäss der wahren Lehre sei. Der letzte entscheidende Grund ist hier also eine persönliche Eigenschaft und Leistungsfähigkeit des Bischofs, für welche freilich die Vermuthung spricht, welche aber im Einzelfall denn doch fehlen kann.

Die *obedientia fidei*, welche die Kirche als Ganzes von dem katholischen Christen fordert, stützt sich auf zwei Sätze. Der Mensch ist ausser Stand, mit seiner natürlichen Intelligenz, mit den natürlichen Hilfsmitteln des menschlichen Forschens und auf ausschliesslich wissenschaftlichem Wege Sinn und Bedeutung der offenbarten Glaubenswahrheiten fehlerfrei zu erfassen und festzustellen; vielmehr bedarf er zur Erreichung dieses Ziels einer übernatürlichen Erleuchtung, welche ihm nur durch besonderen göttlichen Beistand zu Theil werden kann. [19]) Die Kirche dagegen ist nicht nur Depositarin, sondern auch untrügliche Auslegerin der göttlichen Offenbarungen, vermöge der ihr von Gott verheissenen und verliehenen Unfehlbarkeit. [20])

---

[19]) Vgl. Breve: „*Tuas libenter*“ vom 21. Decbr. 1863 an den Erzbischof von München . . . . . *Hinc dubitare nolumus, quin ipsius Conventus viri . . . . plane rejicere ac reprobare voluerint recentem illam ac praeposteram philosophandi rationem quae etiamsi divinam revelationem veluti historicum factum admittat, tamen ineffabiles veritates ab ipsa divina revelatione propositas humanae rationis investigationibus supponit, perinde ac si illae veritates rationi subjectae essent vel ratio suis viribus et principiis posset consequi intelligentiam et scientiam omnium supernarum sanctissimae fidei nostrae veritatum et mysteriorum, quae ita supra humanam rationem sunt, ut haec nunquam effici possit idonea ad illa suis viribus et ex naturalibus suis principiis intellijenda aut demonstranda.* Etwas abgekürzt findet sich der Satz auch im Syllabus Nr. IX: *Omnia indiscriminatim dogmata religionis christianae sunt objectum naturalis scientiae seu philosophiae; et humana ratio historice tantum exculta potest ex suis naturatibus viribus et principiis ad veram de omnibus etiam reconditioribus dogmatibus scientiam pervenire, modo haec dogmata ipsi rationi tanquam objectum proposita fuerint.*

[20]) *Catech. Rom. prooem. IV.: Ac ne quis verbum auditus Dei ab ecclesiae ministris tanquam verbum hominum, sed, sicut vere est, verbum Christi*

Diese Unfehlbarkeit der Kirche in ihren Aussprüchen über Gegenstände der Glaubens- und Sittenlehre ist es, aus welcher die Pflicht der katholischen Christen zur gläubigen Unterwerfung unter die Lehren der Kirche sich ergibt.

Man kann unbedenklich annehmen, dass auch in Beziehung auf die Fähigkeit die religiösen Wahrheiten richtig zu erfassen und wiederzugeben, jener fundamentale Gegensatz zwischen Clerus und Laien, auf welchem der ganze Bau der katholischen Kirche ruht, nicht ohne Einfluss ist. Wenn natürliche Kräfte nicht ausreichen, sondern eine übernatürliche Begabung erforderlich ist, so wird man diese spirituelle Befähigung ohne Zweifel überwiegend bei dem Clerus zu suchen haben. Dies ist auch praktisch betrachtet die Auffassung der Kirche. [21]) Zwar haben Laien oft genug mitgewirkt bei Concilienbeschlüssen, zwar hat die Kirche vielfach Aussprüche von Laien, sogar von Frauen sich angeeignet. Allein ein Laienconcil würde ein Widerspruch in sich selbst sein; die Ausübung des Lehramts wird, soweit thunlich, nur Clerikern übertragen, ausnahmslos von Clerikern geleitet; ein selbstständiges Studium der Bibel ist den Laien verwehrt. Man muss sich jedoch davor hüten die Befähigung des Standes im Ganzen ohne Weiteres zu übertragen auf das einzelne Individuum. Dass es einzelne Laien gibt, welche zum Lehramt besser befähigt sind als einzelne Cleriker, wird wohl von Niemandem im Ernst geleugnet werden. Man ist demnächst versucht innerhalb des gesammten Clerus eine Verschiedenheit der Begabung nach der Verschiedenheit der Weihen anzunehmen. Insbesondere könnte aus der Eigenschaft des Bischofs, verantwortlicher Lehrer und Inhaber der *potestas magisterii* in seiner Diöcese zu sein, die Voraussetzung abgeleitet werden, dass dem Bischof eine zuverlässigere und vollere Einsicht in die Heilslehre zu Gebote stehe als

---

acciperet, ille ipse Salvator noster tantam auctoritatem eorum magisterio tribuendam esse statuit, ut diceret: Qui vos audit me audit, et qui vos spernit me spernit.

[21]) Laspeyres in Ersch und Gruber, Encyklopädie, III, 5, S. 2 auch ... innerlich und geistig ist die *ecclesia docens*, das heisst der Inbegriff der Cleriker von den Laien oder der *ecclesia audiens* geschieden; jene allein haben die Fähigkeit, die Glaubenswahrheiten zu verstehen und durch die Predigt des göttlichen Wortes Anderen mitzutheilen und sind ebenso allein zur wirksamen und giltigen Vollziehung der gottesdienstlichen Functionen tüchtig.

seinen Beauftragten und Gehilfen. Indessen kann darüber gestritten werden, ob diese höhere Erleuchtung durch die bischöfliche Consecration jedem Bischof gewonnen wird, oder ob anzunehmen ist, dass zum Bischof nur geweiht werde, wer sich bereits vorher zu dieser höheren Begabung erhoben habe. Auch kann man einhalten, dass im ökumenischen Concil die Stimmen derjenigen Cardinäle u. s. w., welche die Bischofsweihe nicht empfangen hatten, gegenwärtig gewiss nicht geringer geachtet werden als die Stimmen der Bischöfe.

Es ist jedoch nicht erforderlich diese Hypothesen und Einwände weiter zu verfolgen. Denn einerseits steht fest, dass die Abstufungen des *ordo* eine nach einer festen Scala zu bemessende Abstufung in der spirituellen Befähigung zum Lehramt nicht mit sich bringen. Andererseits befindet sich die selbstständige Ausübung des Lehramtes ausschliesslich in den Händen des Papstes, des allgemeinen Concils und der Bischöfe, also in Einer Hand mit den übrigen Attributen der *potestas jurisdictionis.*

Wie für die Spendung der Sacramente, so bedarf auch für die Ausübung des Lehramtes der Episkopat Gehilfen, Stellvertreter und locale Organe. So fungirt die grosse Masse der Cleriker auch lehramtlich im Auftrag der Jurisdictionsinhaber. Dieser Auftrag wird entweder ertheilt durch Uebertragung der localen *cura animarum* oder durch eine besondere *missio.* [22]) Ohne diesen Auftrag kann zwar die Befähigung zum *magisterium* vorliegen, kann auch das *magisterium* selbst und zwar in völlig correcter Weise geübt werden, ist aber von einer *potestas magisterii* nicht die Rede. Mit anderen Worten, wenn jene bischöflichen Beauftragten gläubige Aneignung der von ihnen vorgetragenen Lehre fordern, so ist es die Autorität des Bischofs, für welche sie Anerkennung beanspruchen, mit welcher sie selbst sich decken, in deren Beschränkung sie die Schranken ihrer Ansprüche auf gläubige Unterwerfung finden; hiernach ist auch die Bedeutung der *missio canonica* für Religionslehrer u. s. w. zu bestimmen. Diese *missio* ist unentbehrlich nur, wenn der Lehrer als Organ der bischöflichen *potestas magisterii* fungiren soll. Hiervon abgesehen kann sie lediglich die

---

[22]) Vergl. über die letztere Hinschius, Kirchenrecht Bd. I. S. 166 und besonders Friedberg, J. B. Baltzer, S. 20 ff.

Bedeutung eines bischöflichen Zeugnisses für die intellectuelle Befähigung und für die Rechtgläubigkeit des Mannes beanspruchen. Gewiss könnte der Staat des Vorhandenseins dieser Erfordernisse für eine öffentliche Lehrthätigkeit auch auf andere Weise sich vergewissern und er dürfte in der Rücknahme einer vom Bischof übertragenen *cura* oder *missio canonica* nur ausnahmsweise einen hinreichenden Grund dafür erblicken die Fortdauer der früher demselben Individuum vom Bischof bezeugten intellectuellen Befähigung in Frage gestellt zu finden. Ist aber die Rechtgläubigkeit streitig zwischen zwei Parteien innerhalb der katholischen Kirche, so wird der Staat der Erklärung eines Parteiorgans gegen die Rechtgläubigkeit der gegenüberstehenden Partei, irgend welche Bedeutung nicht beilegen dürfen.

Uebrigens stützt sich die lehramtliche Thätigkeit der zu Seelsorge, Predigtamt und Mission autorisirten religiösen Orden bekanntlich vielfach nicht auf bischöfliche, sondern auf päpstliche Ermächtigung. Der Papst hat von seiner universalen *potestas magisterii* an dieser Stelle einen sehr ausgiebigen Gebrauch gemacht.

II.

Die Kirche ist nach katholischer Lehre unfehlbar; die activen Mitglieder derselben, d. h. die Cleriker, darunter auch die selbstständigen Inhaber einer Jurisdiction, sind einzeln genommen, wenn man vom Papst absieht, für ihre Person zweifellos nicht unfehlbar. Gleichwohl kann das Lehramt nur ausnahmsweise von einem allgemeinem Concil, nur in selteneren Fällen von dem Papst ausgeübt werden; in der ohne Vergleich überwiegenden Mehrzahl der Fälle kann Träger des Lehramtes nur ein einzelner fehlbarer Mund sein. Die Kirche wendet verschiedene Massregeln an, zu dem Zweck oder wenigstens mit dem Erfolg, dass Irrthümer derjenigen, welche zum Lehren berufen sind oder denen das Lehren nicht gewehrt werden kann, womöglich ausgeschlossen werden. Die kirchliche Leitung und Ueberwachung des religiösen Unterrichts der Jugend, die kirchliche Heranbildung der Cleriker, die Prüfungen, die Aufstellung und Ablegung der Glaubensbekenntnisse, die Kate-

chismen, die kirchlichen Vorträge im Idiom der Gemeinde, die Aufstellung eines authentischen Bibeltextes in der Vulgata, die Massregeln gegen das freie Bibelstudium der Laien sind ebensoviel Mittel den Irrungen aller Derjenigen vorzubeugen, welche den Beruf haben oder doch Gelegenheit finden können, als Lehrer religiöser Wahrheiten thätig zu werden.

Dessen ungeachtet fand sich bis zu Verkündung der päpstlichen Unfehlbarkeit eine Lücke im System. Die sacramentalen Handlungen, welche ein mit dem erforderlichen *ordo* bekleideter Cleriker in gehöriger Weise vollzieht, sind in allen Fällen wirksam und in allen Fällen von gleicher Wirkung. Die Anordnungen des kirchlichen Oberen im Gebiete der Disciplin sind als Ausflüsse der rechtmässigen *potestas jurisdictionis* unbedingt verpflichtend, so lange dieselben nicht durch eine höhere Instanz ausser Geltung gesetzt sind.

Die *potestas magisterii* des einzelnen Kirchenoberen dagegen konnte nur auf einstweilige Geltung und Unterwerfung Anspruch machen, weil die definitive Gehorsamspflicht nur der in untrüglicher Weise festgestellten Lehre der Kirche zukommt und dem einzelnen Cleriker, welcher von der *potestas magisterii* Gebrauch machte, nur die Vermuthung, nicht die Gewissheit der Uebereinstimmung mit der wahren Lehre zur Seite stand; erst ein allgemeines Concil konnte unbedingte Unterwerfung fordern. Während also im Gebiet der Sacramente und der menschlichen Einrichtungen die ständigen Organe der Kirche im Stande waren, jederzeit mit der ganzen Fülle der kirchlichen Wirksamkeit und Autorität hervorzutreten, fehlte es in dem Gebiet der Lehre an einem ständigen, mit dem Charakter der Untrüglichkeit ausgestatteten Organ. Die Thätigkeit und Leistungsfähigkeit der Kirche blieb an dieser Stelle zurück hinter dem sonst erreichten Vollmass. Dies ist die praktische Folge aus der Thatsache, dass in dieser Richtung die grundlegende Scheidung der katholischen Christenheit in Laien und Cleriker nicht individuell durchgeführt war. Die spirituelle Begabung des *ordo*, welche den Cleriker von dem Laien unterscheidet, vermöge welcher die gleiche Handlung, wenn vom Laien ausgeführt, nichtig und inhaltslos bleibt, wenn vom Priester vollzogen, mit jener wunderbaren Heilswirkung erfüllt wird, fand im Gebiet des *magisterium* nicht

ihres Gleichen. Freilich liess sich hier eine sachliche Theilung der *facultates*, wie sie den Abstufungen des *ordo* zu Grunde liegt, nicht durchführen; der einheitliche Stoff des *magisterium* kann nicht zerstückelt werden. Ebensowenig lässt sich die grössere oder geringere Annäherung an die vollendete Erkenntniss und Kundgebung der Wahrheit in stufenweise Absätze zerlegen. Es gibt hier nur eine einzige Unterscheidung von gleicher Tragweite wie der Abstand zwischen einem Ordinirten und einem Laien; das ist die Unterscheidung zwischen einem auf trügliches Erkennen beschränkten und einem mit der Gabe der Untrüglichkeit ausgerüsteten Individuum. Solange die päpstliche Unfehlbarkeit nicht ausgesprochen war, hatte die katholische Kirche zwar in dem allgemeinen Concil ein untrügliches Organ für das *magisterium*; allein unter ihren einzelnen Mitgliedern fand nur ein unbestimmter, bis zu einem gewissen Grad zufälliger, nicht ein specifischer Unterschied statt in Beziehung auf die spirituelle Begabung für das Lehramt.

Diese Lücke im System ist nunmehr ausgefüllt durch die Constitution „*Pastor aeternus*“.[23])

Nach dieser *constitutio* wohnt dem Papst für die näher bezeichneten wichtigsten Fälle der persönlichen und selbsteigenen Ausübung des Lehramtes Unfehlbarkeit bei. Damit ist der Person des Papstes ein Charakter beigelegt, welcher die gleichen Merkmale an sich trägt, wie der durch den *ordo* dem Ordinirten mitgetheilte Charakter. Zwar ist die Constitution weit davon entfernt für den Papst eine allumfassende Unfehlbarkeit hinsichtlich aller denkbaren Aussprüche und Meinungsäusserungen in Anspruch zu nehmen; allein für das Wesen des *ordo* ist gleichgiltig der äussere Umfang der Wirksamkeit, zu welcher der *ordo* befähigt; auch die Umwandlung, welche durch Ertheilung des priesterlichen oder des bischöflichen *ordo* in dem Geweihten hervorgebracht wird, ist in ihren Aeusserungen und Wirkungen beschränkt auf einzelne bestimmte Handlungen. Das Wesen des *ordo* ist nicht eine bei jeder Gelegenheit sich äussernde Geistesbeschaffenheit, sondern eine geistige Begabung, welche für bestimmte Verrichtungen und Erzielung bestimmter

---

[23]) Ein gleichartiger Gedankengang bei Hase, Handb. der protest. Polemik, 3. Aufl. S. 198 f.

Erfolge unbedingt und unvergleichlich hinausreicht über das, was mittelst natürlich menschlicher Begabung und Anstrengung geleistet werden kann. Während im Gebiete der natürlichen Leistungsfähigkeit unabänderlich die grösste Verschiedenheit obwaltet, gewährt der *ordo* Denen, welchen er zu Theil geworden ist, eine spirituelle Kraft von absolut gleichem Inhalt und gleicher Stärke. Auch diese Eigenschaft kommt der päpstlichen Unfehlbarkeit zu; so verschieden in persönlichen Anlagen, Fähigkeiten, Leistungen die Päpste gewesen sind und in Zukunft sein werden, nicht nur in Beziehung auf Befähigung durch den früher oder später empfangenen priesterlichen und bischöflichen *ordo*, sondern auch in Beziehung auf die Gabe der Unfehlbarkeit ist eine jeden Unterschied ausschliessende Gleichheit vorhanden. Ist Pius IX. als Priester und Bischof genau mit derselben spirituellen Begabung ausgerüstet wie jeder andere Priester und Bischof, so ist er als Papst für das *magisterium* genau mit derselben spirituellen Begabung ausgerüstet wie jeder andere Papst. Diese absolute Gleichheit der Begabung aber ist nur im Gebiet des *ordo* denkbar; sie ist ein unzweideutiges Charakteristicum des *ordo*.

Freilich ist in der Constitution von einem besonderen *ordo* des Papstes, dessen Ausfluss die Unfehlbarkeit sei, mit keinem Worte die Rede [24]); sondern diese Eigenschaft wird einfach zurückgeführt auf die *assistentia* des heiligen Geistes. Allein die bisherigen Erörterungen über die Unfehlbarkeit des Papstes, besonders die gelegentlich des vaticanischen Concils stattgefundenen, beschränken sich insgesammt auf theologische, geschichtliche und politische Gesichtspunkte. Eine Klarstellung und Fixirung des kirchenrechtlichen Standpunktes ist überhaupt nicht, insbesondere nicht im Concil, am wenigsten in der Constitution „*Pastor aeternus*", unternommen worden. Das Schweigen über den neuen *ordo* bedeutet also nicht dessen Verneinung. Sucht man

---

[24]) Doch wurde der Ausdruck wenigstens von einem der Concilsväter in den *observationes in cap. addendum decreto de Rom. Pontif. primatu* angewandt; vrgl. Friedrich, *Docum. ad illustr. Conc. Vatic.* S. 242 f. unter *Nr. 42. Alius gratulatur summopere de schemate proposito et multiplici argumento probat necessitatem . . . definiendi infallibilitatem Romani Pontificis, quae adeo cum ejus primatu connectitur, ut ipse primatus in ordine ad veritatem non sit nisi inerrantia.*

aber wie es hiernach Aufgabe der Wissenschaft ist, den Inhalt des neuen Dogma unter die allgemeineren Begriffe des canonischen Rechts zu bringen, so ist vor Allem zu betonen: nach dem eigenen Wortlaut der Constitution wird durch die *assistentia divina* eine persönliche Eigenschaft des Papstes, die *infallibilitas* bewirkt. Es handelt sich dabei nicht um eine göttliche Inspiration, deren das Oberhaupt der katholischen Kirche von Fall zu Fall gewiss sein dürfte, sondern um eine spirituelle Begabung, welche der Person des Papstes dauernd anhaftet. Die Gleichartigkeit dieser spirituellen Begabung mit der durch die Ordination zum Priester oder Consecration zum Bischof erlangten Mittheilung übernatürlicher Gaben drängt sich unverkennbar auf, sobald man die Aenderungen, welche bei der Ordination in der geistigen Befähigung des *ordinandus* vorgehen[25]), vergleicht mit den Aenderungen, durch welche der bisher irrthumsfähige Candidat für den päpstlichen Stuhl die Fähigkeit erlangt, untrügliche Lehraussprüche zu fällen. Selbst äusserlich springt die Uebereinstimmung in die Augen, sobald man sich die Rolle vergegenwärtigt, welche auch bei jener Ordination und Consecration der heilige Geist spielt. Das „*accipe spiritum sanctum*“ bei Ordination und Consecration, welches den Höhepunkt dieser Weihehandlungen bildet, kann füglich keine andere Bedeutung haben als die in der Constitution „*Pastor aeternus*“ vom Papste prädicirte *assistentia divina*. Die Constitution braucht auch

---

[25]) *Catech. Rom. II. 7. 31: Constat vero, quamvis ordinis sacramentum maxime ad ecclesiae utilitatem et pulchritudinem spectet, tamen in ejus quoque anima, qui sacris initiatur, sanctificationis gratiam efficere; quia idoneus habilisque ad recte munere suo fungendum sacramentaque administranda redditur; quem admodum etiam baptismi gratia quilibet ad alia sacramenta percipienda aptus efficitur. Aliam quoque gratiam hoc sacramento tribui perspicuum est, praecipuam videlicet potestatem, quae ad sanctissimum eucharistiae sacramentum refertur; in sacerdote quidem plenam et perfectam, ut qui domini nostri corpus et sanguinem unus potest conficere . . . . Atque haec (potestas) etiam character spiritualis diritur, quod qui sacris imbuti sunt interiori quodam nota animae impressa, ab aliis fidelibus distinguantur . . . . .* damit halte man zusammen die Constitution „*Pastor aeternus*“ *c. IV.* in den Worten: *Hoc igitur veritatis et fidei nunquam deficientis charisma Petro ejusque in hac cathedra successoribus divinitus collatum est ut . . . . .* Schon v. Schulte, die Stellung der Concilien u. s. w., hat S. 309 hingewiesen auf die Analogie zwischen diesem *charisma* und demjenigen *charisma*, welches durch die Ordination mitgetheilt wird.

selbst den Ausdruck, der heilige Geist sei den Nachfolgern Petri versprochen, als gleichbedeutend mit dem Versprechen der *assistentia* des *spiritus sanctus.*

Als Argument gegen die Richtigkeit dieser Auffassung wird voraussichtlich der Ausdruck „*vi assistentiae divinae*" geltend gemacht werden. Hält man sich nämlich einseitig nur an diesen einzelnen Ausdruck, so ist man nicht verhindert, die Unfehlbarkeit der päpstlichen Kathedralaussprüche abzuleiten aus einer nur von Fall zu Fall sich geltend machenden Unterstützung und Erleuchtung des Papstes durch den heiligen Geist. Diese Deutung scheint der Constitution namentlich von dem Bischof Hefele gegeben zu werden.[26]) Zur Seite steht ihr anscheinend die Analogie zwischen der Unfehlbarkeit des Papstes und derjenigen der allgemeinen Concilien. Die letztere stützt sich augenscheinlich nicht auf eine dauernde persönliche Eigenschaft der Concilsväter, sondern auf eine momentane Einwirkung des heiligen Geistes. Allein durch jenen Ausdruck und diese Analogie darf man sich nich beirren lassen; die Unfehlbarkeit des Papstes ist zwar nicht allgemein, aber persönlich gemeint; sie ist eine mit dessen Person dauernd und untrennbar verbundene Eigenschaft. Dies ergibt sich zunächst aus der Constitution selbst. Wenn es dort heisst: *Romanum Pontificem cum ex Cathedra loquitur . . . . ea infallibilitate pollere, qua divinus Redemptor Ecclesiam suam in definienda doctrina de fide vel moribus instructam esse voluit* . . . . so ist mit dürren Worten die Ausstattung des Papstes mit einer persönlichen und dauernden Eigenschaft ausgesprochen. Die dauernde Eigenschaft ist,

---

[26]) Rundschreiben v. 18. April 1871 unter 4 (bei Friedberg a. a. O. S. 712). Der Grund warum eine päpstliche Kathedraldefinition, die eine geoffenbarte Wahrheit aus dem *Depositum fidei* erhebt und als allgemeine, die ganze Kirche verpflichtende Glaubensnorm verkündet, unfehlbar ist, liegt nicht in der Person des Papstes, sondern in dem göttlichen Beistand, vermöge dessen die Kirche vor allgemeinem Verfall in Irrthum bewahrt wird. Aehnlich der Hirtenbrief des Bischofs Senestrey von Regensburg vom 28. Octbr. 1870 (Friedberg a. a. O. S. 655), welcher einerseits gegen das Vorgeben polemisirt, „als ob nach der nun definirten Lehre die Unfehlbarkeit des Papstes als die Wirkung einer Inspiration aufgefasst würde", andererseits die Auffassung bekämpft „als ob sie der Person des Papstes wie eine bleibende Eigenschaft zukomme, welche allen seinen persönlichen oder doch seinen amtlichen Handlungen und Aussprüchen den Charakter der Unfehlbarkeit mittheile".

soweit sie einer Anstalt zukommt, nur deshalb nicht eine persönliche, weil die Anstalt selbst, hier die Kirche, nicht wirkliche Person sein kann. Sobald diese gleiche dauernde Eigenschaft einer wirklichen Person beigelegt wird, nimmt sie unausbleiblich einen persönlichen Charakter an[27]), mit anderen Worten: die Untrüglichkeit der Concilsbeschlüsse beruht auf einer Inspiration[28]), diejenige des Papstes auf einer persönlichen Eigenschaft. Bei der Uebereinstimmung zwischen der Unfehlbarkeit der Kirche und der Unfehlbarkeit des Papstes ist es von Interesse die Verhandlungen des Concils über die erstere zu verfolgen. Das *Schema Const. de sacra romana ecclesia*[29]) bezeichnet die *dos infallibilitatis* ausdrücklich als *tanquam perpetua Ecclesiae Christi praerogativa* und fügt, um der Verwechslung mit einer vorübergehenden Erleuchtung entgegenzutreten, noch überdies zu: *nec cum inspirationis charismate confundi debet.* Nichts liegt näher als die Folgerung, dass auch die dem Papst verliehene *assistentia divina* durchaus verschieden sei von einer blos momentanen Erleuchtung. Zugefügt werden in dem Schema Bibelstellen, welche gleichfalls nicht anders als von einer dauernden und persönlichen Eigenschaft verstanden werden können: *Bonum depositum custodi per Spiritum sanctum, qui habitat in nobis*[30]); *et ecce ego vobiscum sum omnibus diebus, usque ad consummationem saeculi.*[31]) *Et iisdem promisit Christus veritatis suae Spiritum, qui maneret cum eis in aeternum, in eis esset eosque omnem veritatem doceret.*[32]) In der *Synopsis analytica observationum quae a patribus in caput addendum decreto de Rom. Pont. primatu (Infallibilitate) factae sunt,* bei Friedrich, *Doc. ad illustr. conc. Vatic.* S. 212—289, sucht man sowohl unter den Vertheidigern wie unter den Gegnern

---

[27]) Es ist nur ein anderer Ausdruck für denselben Gedanken, wenn Hergenröther, Katholische Kirche und christlicher Staat S. 942 sagt: Wenn Christus alle Tage bei seiner Kirche ist bis an das Ende der Welt (Matth. 28. 20), dann verlässt er seine Kirche auch nicht momentan; er würde sie aber verlassen, wenn er ihr Oberhaupt verlassen würde, dem Alle ohne Einschränkung zu folgen verpflichtet sind. Aehnlich: *Audisio traduit par Labis, Droit public de l'église,* Louvain 1864. S. 87.

[28]) Vgl. besonders v. Schulte a. a. O. S. 46 ff.

[29]) Friedberg a. a. O. S. 449.

[30]) II. Timoth. I. 14.

[31]) Matth. XXVIII. 20.

[32]) Ev. Johannis XIV. 16. 17.

des neuen Dogma vergeblich nach der Deutung auf eine von der Person des Papstes losgelöste, selbstständig wirkende Kraft; vielmehr wird überall dem Schema der Sinn einer der Person des Papstes dauernd innewohnenden Unfehlbarkeit beigelegt.[33]) Die *Relatio de observ. rev. Concilii patrum in schema de rom. pont. prim.* führt[34]) ad c. IV. II. B. II. aus: . . . . *quod vocem „personalis infallibilitatis“ attinet, ea in proposito schemate non adhibetur. Si vero de re per vocem significata sermo sit, infallibilitas eodem verissimo sensu personalis dicitur et dicta etiam fuit, quo tota primatus potestas . . . . . personalis esse dicitur, quatenus scilicet praerogativa infallibilitatis ipsi personae Apostoli Petri directe ac immediate collata fuit a Christo domino dicente: Tu es Petrus . . . . . Quum vero illa praerogativa personae beati Petri Apostoli et in Petro unicuique personae ex suis in Romana Sede successoribus eatenus collata sit, quatenus Petrus esset a Christo Domino petra ac fundamentum universalis Ecclesiae constitutus vel quatenus apostolico munere universalis doctoris ac pastoris totius Ecclesiae insigniretur, propterea Romanorum Pontificum infallibilitas eo sensu „personalis“ communiter non dicitur, ac si infallibilitas illis conveniret uti personis mere privatis. Hinc in schematis formula diserte dicitur: Romanus Pontifex . . . . cum supremi doctoris munere fungens etc.* Damit ist von einer der römischen Auffassung kundigsten Stelle die persönliche Eigenschaft der

---

[33]) Vgl. z. B. S. 213 (Rauscher): *In Domini pariter potestate erat, S. Petri successoribus diem usque novissimum eam praebere Spiritus Sancti assistentiam, qua Petrus, Paulus et Joannes muniti erant, atque hoc revelare et praecipere: Quoties . . . de credendorum . . . regula dubium exortum fuerit, ite ad successorem servi mei Petri et quae vobis dixerit non hominis sed Paracliti: quem ego misi vobis, effata erunt.* S. 219 (Hefele): *In capite IX schematis . . . . . merito docetur, Magisterium ecclesiasticum subjectum esse infallibilitatis, in novo illo schemate nostro autem aliud subjectum infallibilitatis nobis proponitur, singularis nempe persona Papae.* S. 237: *divinus Redemptor Petrum singularissima infallibilitatis praerogativa ditavit . . . . nullum . . . dubitandi locum, quod personae Petri . . . privilegium infallibilitatis concesserit. Cum vero et Primatus . . . et omnia quae inde sequuntur jura ita fuerint Petro a Christo Domino concredita ut ad sacros transirent Pontifices, qui post eum erant legitime ipsius cathedram occupaturi, ita etiam infallibilitatem, in veritatibus fidei morumque definiendis Summi Pontifices Romani a Petro haereditarunt.* S. 245: *In decreto proposito . . . adjudicatur Papae infallibilitas absoluta, scilicet absque ulla conditione, separata, scilicet nullo supposito episcoporum assensu, personalis, scilicet ejusmodi ut a sola Pontificis voluntate pendeat condere decretum infallibile.*

[34]) Friedberg a. a. O. S. 594.

Unfehlbarkeit in unumwundenster Weise anerkannt, und zwar in einem Sinne und mit Wendungen, wobei die generische Uebereinstimmung mit den für den *ordo* charakteristischen persönlichen Eigenschaften sofort in die Augen springt. Wie dem Priester, der Pius IX. ist, die Fähigkeit das Messopfer zu bringen zukommt, nicht, weil und insofern er identisch ist mit Johann Maria Mastai Ferretti, sondern weil der Letztere die Priesterweihe empfangen hat, genau so wird die Eigenschaft der Unfehlbarkeit nicht der physischen Person des Papstes als solcher zugeschrieben, sondern aus der der physischen Person übertragenen päpstlichen Würde abgeleitet. Und wie die spirituelle Befähigung des Priesters nur bei bestimmten Gelegenheiten und unter gewissen Voraussetzungen wirksam wird, so ist auch die päpstliche Unfehlbarkeit in Stoff und Form der Aeusserungen beschränkt auf gewisse Kategorien. Es scheint fast, dass den Verfassern der *Relatio* bei dieser Auseinandersetzung die Analogie zwischen der päpstlichen Unfehlbarkeit und den durch andere *ordines* verliehenen persönlichen Eigenschaften vorgeschwebt hat, wenn man im unmittelbaren Anschluss zur Bezeichnung dieser persönlichen Eigenschaft des Papstes jenen für die spirituelle Befähigung des Ordinirten prägnantesten Ausdruck „Charakter" angewendet findet.[35]) Jene Stelle der *observationes* ist bereits von dem k. bairischen Gesammtministerium in der Antwort auf eine Interpellation der Abgeordneten Herz und Genossen, October 1871, betont worden [36]), indem zugleich auf gleichartige Ausführungen des Bischofs v. Ketteler und des Erzbischofs v. Scherr während des vaticanischen Concils Bezug genommen wurde. Hier mögen aus der reichlichen Menge weiterer Anerkenntnisse für den persönlichen Charakter der dem Papst beigelegten Unfehlbarkeit nur noch zwei ausgehoben werden, eine Erklärung der Schweizer Bischöfe [37]) und die mit bischöflicher Genehmigung

---

[35]) *Sunt quidem etiam, qui non intelligi autument, quo ipsa phrasis „pro auctoritate" spectet. Verum a) haec phrasis qua idem significatur ac vocibus „authentice" vel „ex cathedra", praecedenti inciso clarioris explicationis erga addita fuit, ut accurotius definiretur character subjecti, cui infallibilitas asseritur.*

[36]) Friedberg a. a. O. S. 837 f.

[37]) Die Lehre von dem unfehlbaren Lehramt des römischen Papstes und ihr wahrer Sinn. Ein belehrendes Wort der

erschienenen Ausführungen eines hervorragenden deutschen Theologen.[38])

Die Unfehlbarkeit der Lehraussprüche des Papstes folgt also nicht aus einer momentanen Inspiration, sondern aus einer dauernden persönlichen Eigenschaft dieses geistlichen Oberhauptes der katholischen Christenheit. Sie kann nur gedacht werden als die durch göttlichen Beistand und auf übernatürliche Weise erfolgte Ausrüstung mit einer geistigen Kraft[39]), welche jedem rechtmässigen Träger der Tiara ebenso unausbleiblich innewohnt, wie sie jedem anderen Sterblichen unerbittlich versagt bleibt. Damit aber ist das innere Wesen des *ordo* unzweideutig ausgedrückt. Freilich unterscheidet sich dieser ausschliesslich päpstliche *ordo* von allen übrigen *ordines*

---

(8) schweizerischen Bischöfe an ihre Diöcesanen, 1871. Hier ist S. 26 gesagt: „Man kann wohl auch von einer persönlichen Unfehlbarkeit des Papstes insoweit sprechen, als Christus ... der Person Petri, und in dieser den Personen seiner Nachfolger die Vollgewalt des obersten Lehramtes und den besonderen Beistand des heil. Geistes übertragen hat, und diese apostolische Nachfolge, dieses oberste Lehramt und dieser verliehene Beistand in der Person des jeweiligen Papstes ihren wirklichen und sichtbaren Träger haben, welcher in seiner Eigenschaft als oberster Lehrer persönlich ohne Irrung in Glaubenssachen lehrt und entscheidet und diese besondere Amtsgnade in eigener Person gegebenen Falles ausüben muss und nicht an einen Anderen delegiren oder übertragen kann.“

[38]) H. Kellner, Verfassung, Lehramt und Unfehlbarkeit der Kirche oder der kirchliche Autoritätsbeweis bei den wirklichen Altkatholiken, 2. Aufl. 1874, S. 25: Darum kann man den Ausdruck „persönliche Unfehlbarkeit“ recht gut gebrauchen, man muss ihn nur richtig verstehen. Dass persönliche Irrthumslosigkeit damit nicht gemeint sei, ist oft genug wiederholt worden und wäre ein Unsinn; die Unfehlbarkeit ist eine Amtsgnade, aber sie wird ausgeübt von Personen und kann nur von Personen ausgeübt werden. S. 27 unter Bezugnahme auf Irenaeus IV. 26 §. 2 (*charisma veritatis certum*): haben wir da nicht wieder die persönliche Unfehlbarkeit!?

[39]) Die *Civiltà cattolica* versichert vom Papst, „wenn er nachdenkt, denkt Gott in ihm“, Hase, Handb. der prot. Polemik, 3. Aufl., S. 181; wahrscheinlich eine Reminiscenz an Thomas Aqu. *Summa* II. 2. 39: *quia in his homo non operatur nisi sicut instrumentum dei.* Thomas begründet damit die Rechtsgiltigkeit der von einem schismatischen oder häretischen Priester gespendeten Sacramente. Die Parallele zwischen der aus dem priesterlichen und der aus dem päpstlichen *ordo* fliessenden Thätigkeit liegt auf der Hand.

durch die Singularität seiner lebenden Träger. Allein die Zahl der mit dem *ordo* ausgerüsteten Menschen ist für dessen Begriff und Wesen sonder Zweifel vollkommen indifferent. Geschähe es einst, dass nur noch ein Bischof oder nur noch ein Priester am Leben wäre, so würde deren *ordo* in allen Richtungen den gleichen Charakter an sich tragen wie heute, wo es Zehntausende von Priestern und Hunderte von Bischöfen gibt. Der ganze, lediglich äussere Unterschied ist, dass die Inhaber des specifisch päpstlichen *ordo* nur nach einander, die Inhaber aller anderen *ordines* auch neben einander leben und wirken können.

Freilich wird der Begriff des *ordo* von den Canonisten in verschiedener Weise bestimmt.[40]) Eine mittelalterliche Doctrin bezieht die spirituelle Begabung, welche durch die Ordination übertragen wird, ausschliesslich auf die Eucharistie und deren unmittelbaren Dienst.[41]) Legt man diese Begriffsbestimmung zu Grunde, so kann begreiflich von einem *ordo* im Gebiete des *magisterium* nicht die Rede sein. Allein diese engste Definition wird heute kaum noch von irgend einer Seite aufrecht erhalten werden wollen. Selbst der *Catechismus Romanus* hat sich P. II. c. 7. qu. 7 zu der Erklärung herbeilassen müssen[42]), die *potestas ordinis* beschränke sich nicht auf die Fähigkeit, das Opfer der Eucharistie zu vollbringen, sondern umfasse Alles, was irgendwie mit der Eucharistie in Verbindung gebracht werden könne. Die Vorbereitung, deren vor dieser allgemeinen Bezeichnung ausdrücklich gedacht ist,

---

[40]) Selbstverständlich ist hier überall von *ordo* zunächst im substantiellen Sinn, der inneren Befähigung, die Rede, nicht von *ordo* in dem äusserlichen und ursprünglichen Sinn als der Gesammtheit derer, welchen durch die Ordination diese eigenthümliche Befähigung ertheilt ist.

[41]) So noch L. Ferraris, *Bibliotheca*, Benedictiner-Ausg. Bd. V. S. 1626 f.: . . . *quasi passive sumitur ordo pro statu seu gradu potestatis et ministerii sacri circa eucharistiam . . . . ordo seu sacra ordinatio est sacramentum novae legis initerabile, quo subjecto capaci cum impressione characteris spiritualis potestas confertur ad sacramentum encharistiae conficiendum aut circa illud ministrandum.*

[42]) *Verum ordinis potestas non solum consecrandae eucharistiae vim et potestatem continet, sed ad eam accipiendam hominum animos praeparat et idoneos reddit, caeteraque omnia complectitur, quae ad eucharistiam quoris modo referri possunt.*

bezieht sich zunächst freilich auf das Sacrament der Busse und die im priesterlichen *ordo* enthaltene Fähigkeit, die Sünden zu vergeben.[43]) Allein dass auch dem *magisterium* die Aufgabe der Vorbereitung für die Eucharistie obliegt, kann nicht geleugnet werden. Ueberhaupt wird es bei der Bedeutung, welche die Eucharistie in der katholischen Kirche und deren Gottesdienst einnimmt, schwer werden, irgend einen Punkt der Lehre ausfindig zu machen, welcher nicht irgendwie mit der Eucharistie in Verbindung gebracht werden kann. So ergibt sich bereits aus dieser officiellen Definition, dass die Lehre sehr wohl dazu geeignet ist, Gegenstand eines *ordo* zu sein. Es ist im Grunde nur eine andere Fassung des von dem *Catechismus Romanus* ausgedrückten Gedankens, wenn man den *ordo* definirt als die eigenthümliche Fähigkeit der Cleriker zur Vermittlung der göttlichen Güter und Gaben[44]); dass hienach die Lehre sich ganz besonders dazu eignet, Object des *ordo* zu sein, ist augenscheinlich.

Zur Bestätigung dient, dass bis in die Gegenwart das *magisterium* von der überwiegenden Mehrzahl der Canonisten der *potestas ordinis* zugetheilt worden ist[45]), zum Theil aus Gründen, welche der hier gegebenen Entwicklung ganz nahe stehen.[46])

---

[43]) Es heisst in der Ordinationsformel: *Accipe Spiritum sanctum, quorum remiseris peccata, remittuntur eis et quorum retinueris, retenta sunt.*

[44]) Vgl. Richter-Dove, Lehrb. S. 248 und Devoti, *Instit., Romae 1829* I. S. 105 f.: *Ut homines fruerentur bonis spiritualibus, creavit (Christus) ordinis potestatem . . . . hierarchia et potestas ordinis pertinet ad sacrum ministerium atque ad spiritualia bona Christiano populo tribuenda, maxime sacramenta, quae sunt hujus vincula societatis.* Aehnlich Schulte, Kath. Kirchenr. Bd. II, S. 102: Ordination ist die Einführung in die Hierarchie durch die Befähigmachung zur Vornahme der religiösen der Kirche überlieferten Befugnisse.

[45]) S. o. S. 536 f. u. 541 f.

[46]) So besonders von Scheeben, Handb. der kathol. Dogmatik, Bd. I, Abth. 1, S. 67: „Die authentische Bezeugung (resp. der officielle Vortrag) der Lehre Christi ist offenbar formell als solche nicht nothwendig ein Act eigentlicher Jurisdiction, vielmehr ein Act der Uebermittlung übernatürlicher Güter und der Erzeugung, resp. Vollendung übernatürlichen Lebens, folglich verwandt mit den specifischen Acten der *potestas ordinis.* Wie diese Acte die Gnade, so vermittelt das Zeugniss die Wahrheit Christi; und wie diese insbesondere die Glaubensgnade als inneres Princip des Glaubens erzeugen und stärken, so nährt und erfüllt das Zeugniss und der Lehrvortrag den Glauben mit seinem objectiven Inhalt.“

Dem gegenüber wird allerdings bis in die Neuzeit eine Auffassung des *ordo* vertreten, welche Alles abhängig macht von der sacramentalen oder heiligen Form der den Besitz des *ordo* voraussetzenden religiösen Handlungen.[47]) Da die Verkündung eines unfehlbaren Lehrausspruchs weder Sacrament noch Sacramentale ist, würde dieselbe bei dieser Auffassung als Ausfluss eines eigenthümlichen *ordo* freilich nicht gelten können. Allein diese Beschränkung des *ordo* steht nicht nur in Widerspruch mit dem *Catech. Rom.*, sondern sie setzt auch die Form einseitig über das Wesen. Das Wesentliche des *ordo* ist nicht, in welcher äussern Gestalt, sondern aus welchem Inhalt und welchem Erfolg er wirkt; das Charakteristische ist die geistige Begabung und Macht, welche über das natürliche Können sich schlechterdings erhebt und dem Nichtordinirten unerbittlich versagt bleibt. In welcher äussern Erscheinungsform diese unvergleichliche Befähigung sich äussert, ist für den Begriff des *ordo* grosse Nebensache. Sobald man solchergestalt Kern und Schale trennt, leuchtet ein, dass die päpstliche Unfehlbarkeit in die Kategorie des *ordo* gehört.

Demnächst könnte gegen den hier behaupteten päpstlichen *ordo* eingewandt werden, dass sogar der besondere *ordo* des Bischofs bestritten sei. Allein bei dieser Controverse [48]) ist nicht in Frage, ob die eigenthümliche spirituelle Begabung des Bischofs in das Gebiet des *ordo* falle, sondern ob diese Fähigkeit des Bischofs sich darstelle als eine besondere, höhere, von dem *presbyteratus* specifisch unterschiedene Stufe des *ordo*. Der Streit dreht sich nicht mehr um die Subsumtion der bischöflichen *facultas*, sondern um die Art der Zählung: ist der *ordo* des *sacerdotium* ein *bipartitus* oder erhebt sich über den *presbyteratus* ein selbstständiger *ordo* des *episcopatus?* Unbestritten ist, dass die eigenthümliche spirituelle Begabung des Bischofs in das Gebiet des *ordo* fällt. Gerade das aber, was bei dem

---

[47]) S. bes. Bouix, *De princ. jur. can.* S. 443: *Ergo remanet potestatem ordinis universaliter sumptam dicendam esse potestatem conficiendi vel conferendi sacramenta vel sacramentalia, quam Christus vel ecclesia ordinibus sacris alligavit.* Phillips, Kirchenrecht Bd. I, S. 314: *Ordo* ist die geistliche Gewalt zu Vollziehung heiliger Handlungen.

[48]) Ausführlich behandelt von Phillips, Kirchenrecht, Bd. I. S. 305 ff.; vergl. auch Hinschius, Kirchenrecht, B. I. S. 5.

bischöflichen *ordo* von manchen Seiten bezweifelt wird, nämlich die Selbstständigkeit gegenüber dem priesterlichen *ordo*, kann bei der Unfehlbarkeit des Papstes, wenn die letztere denkbar nur ist als Ausfluss eines specifischen, auf den Papst beschränkten *ordo*, unmöglich in Zweifel gezogen werden. Denn wenn vielleicht der Versuch gemacht werden kann, den priesterlichen *ordo* für zweitheilig zu erklären, dergestalt, dass der Presbyterat das eine, der Episcopat das andere Fragment desselben sei, oder den Episcopat hinzustellen als die Vollendung des Presbyterats, so schliesst der dem Papst mit der Unfehlbarkeit seiner Kathedralaussprüche beigelegte Charakter jeden Versuch einer solchen Abstufung von vornherein aus. Kann die Unfehlbarkeit nur abgeleitet werden aus einem specifisch und ausschliesslich dem Papst zukommenden *ordo*, so ist die Selbstständigkeit des Letzteren ausser allem Zweifel. Der Streit über die Selbstständigkeit des bischöflichen *ordo* hat daher für unsere Frage nur die Bedeutung, dass der neue päpstliche *ordo* von der einen Seite mit der Zahl acht, von der andern mit der Zahl neun zu bezeichnen ist.

Gewiss ist es unstatthaft, eine mehrgliedrige Hierarchie des Lehramtes anzunehmen. [49]) Die Existenz zahlreicher Ab-

---

[49]) Vergl. Hinschius, Kirchenrecht Bd. I. S. 165 gegen Ginzel. Einen anderen verunglückten Versuch weist nach die *Synopsis analytica observationum* bei Friedrich, *Documenta* S. 261 f.: *Triplex enim discerni et credi debet in hierarchia gratia et dos magisterii ac apostolatus infallibilis. Prima est quae ex aequo a Christo Domino data fuit solis apostolis, testibus praeordinatis a deo . . . Altera dos et praerogativa Apostolatus et Magisterii infallibilis verbi dei donata fuit a deo uni soli B. Petro . . . Voluit namque deus, ut uni et soli B. Petri cathedrae, uni et soli Episcopo Romano ea communicaretur a spiritu sancto plena et integra dos divina et praerogativa infallibilitatis in docendo et declarando et definiendo verbo fidei, ut gentes universae in decursu saeculorum convertendae unum et verum pastoris unius et veri per ejus acciperent verbum evangelii et crederent . . . . Tertia denique gratia et dos magisterii infallibilis . . . communis est omnibus episcopis ratione supremi gradus hierarchiae in ecclesia a deo institutae. Attamen ex divina ordinatione duae requiruntur conditiones ad hujusmodi praerogativam fundamentalem jurisdictionis episcopalis vere habendam. Prima conditio est ut a Romano episcopo detur eis legitima missio et cathedra, in qua sedeant magistri et judices portionis gregis ab illis pascendae vero verbo fidei divinae. Altera conditio est, ut episcopi nunquam aures suas avertant ab ore et magisterio B. Petri, cujus officium est confirmare fratres suos.*

stufungen in der Befähigung zum Lehramt kann zwar nicht bestritten werden; allein bis zur Dogmatisirung der päpstlichen Unfehlbarkeit sind dieselben von der Kirche aus guten Gründen nicht in der präcisen Weise der *ordines* von einander geschieden worden. Auch seit der Constitution „*Pastor aeternus*" ist die Gliederung der *ordines* bis zum Bischof einschliesslich auf das Lehramt nicht erstreckt worden; sie wäre zudem praktisch schwerlich ausführbar gewesen; s. o. S. 550 fl. Man hat sich darauf beschränken müssen, die einzig greifbare Unterscheidung festzustellen, welche auf diesem Gebiet denkbar ist. Nach wie vor ist die Auffassung unhaltbar, dass es zwischen dem natürlichen, allen Irrthümern preisgegebenen Menschen und dem Unfehlbaren Zwischenstufen gebe von einer Bestimmtheit, Begrenzung und absoluten Geltung wie die Stufenreihe der *ordines*, welche den Laien vom Bischof scheiden. Allein mit dem Unterschied zwischen dem unfehlbaren Papst und der ganzen übrigen irrthumsfähigen katholischen Christenheit ist ein Gegensatz anerkannt, der seinem Inhalt nach hinausläuft auf Besitzen und Entbehren eines *ordo*, ist die höchste und unvergleichliche Befähigung zum Lehramt zum Gegenstand eines eigenthümlichen *ordo* erhoben. Die Tragweite dieses *ordo* ist für weltliche Augen und Gesichtspunkte ohne Vergleich grösser als etwa die Befähigung des Priesters zu Vollbringung der Transsubstantiation. Dies schon darum, weil dieser *ordo* eine unmittelbar in die Aussenwelt eingreifende und die letztere unmittelbar beherrschende Thätigkeit ermöglicht, während alle übrigen *ordines* nur bethätigt werden können in einer der Aussenwelt verschlossenen, lediglich dem Auge des Glaubens zugänglichen Sphäre. Allein, wenn man den kirchlichen Massstab anlegt, welchem z. B. die Transsubstantiation ebenso unumstössliche Thatsache ist wie der aus der päpstlichen Unfehlbarkeit folgende Glaubenszwang, so wird Niemand behaupten können, die Ohnmacht des Laien liege minder weit ab von der Gewalt des Priesters als die Trüglichkeit des allgemein menschlichen von der Untrüglichkeit des päpstlichen Erkenntnissvermögens. Der Fehler Ginzel's ist nicht die Construction eines päpstlichen *primatus ordinis*, sondern der selbstständige Aufbau einer *hierarchia magisterii*. Es gibt im Gebiet des *magisterium* nur Einen *ordo*, den allein und ausschliesslich der Papst inne hat.

Die canonistische Doctrin wird also in Zukunft neben dem päpstlichen *primatus jurisdictionis* und *primatus honoris* auch einen päpstlichen *primatus ordinis* [50]) zu nennen haben. Die Ansprüche, mit welchen die katholische Kirche ihr Lehramt gegenüber den zu Belehrenden ausgestattet hat, fallen in die Kategorie der *potestas jurisdictionis.* Aber die höchste, über das natürlich menschliche Wissen und Können unvergleichlich hinausreichende Leistung im Lehramt ist abhängig gemacht von dem Besitz jenes höchsten *ordo.* Kraft seines *primatus jurisdictionis* hat der Papst das *obsequium fidei* der gesammten römisch-katholischen Christenheit zu beanspruchen; kraft seines *primatus ordinis* ist er mit einer spirituellen Befähigung ausgerüstet, welche diesen Anspruch innerlich begründet erscheinen lässt. Die der Erörterung dieser Quelle der päpstlichen Unfehlbarkeit von mir vorausgesandten Erörterungen werden gezeigt haben, dass Verfassung und System der katholischen Kirche bisher an dieser Stelle in der That den Ausbau vermissen liessen. Ob der durch die Constitution „*Pastor aeternus*" eingesetzte Schlussstein eine Oeffnung verschlossen hat, welche bis jetzt als Sicherheitsventil dienen konnte, ob die durchgeführte Consequenz der Biegsamkeit ein Ende gemacht hat, durch welche bisher das Brechen verhütet wurde, ist keinesfalls *quaestio juris.* Auch die zweifellose Verschärfung des confessionellen Zwiespalts und die augenscheinliche Erschwerung der Beziehungen zu dem modernen Staat fallen nicht unter mein Thema.

Wenn man nicht um blosse Worte streiten will, kann die persönliche Unfehlbarkeit des Papstes nach Inhalt und Grundlage nur gedacht werden als Ausfluss eines den Stoff des *magisterium* erfassenden *ordo.* Abweichungen, richtiger gesagt Inconsequenzen finden freilich statt in Beziehung auf Erwerb, Uebertragung, Verlust dieses specifisch päpstlichen *ordo.* Allein wenn oben nachgewiesen wurde, dass die persönliche Begabung des Papstes

---

[50]) Schon Leo M. schrieb *epist. 5. c. 2: Domino qui apostolicae dignitatis beatissimo apostolo Petro primatum fidei suae remuneratione commisit.* Wenn dagegen bei B. Ballerini, *De vi ac ratione primatus Rom. Pont. 1770,* p. 5. ff. von einem päpstlichen *primatus ordinis* die Rede ist, so ist darunter nur die primatiale Rang- und Ehrenstellung des Papstes verstanden.

zu Ertheilung untrüglicher Lehrentscheidungen ihrem wesentlichen Charakter nach durchaus gleichgeartet ist mit der in den anderen *ordines* enthaltenen spirituellen Begabung, so ist es nicht meine Sache zu erklären, wie es zugeht, dass dieser höchste, allein dem Papst zukommende *ordo* in anderer Weise erworben und verloren wird als die anderen *ordines*. Mir genügt es den inneren Widerspruch nachzuweisen, in welchen die Doctrin der katholischen Kirche an dieser Stelle sich verwickelt hat. Für priesterlichen und bischöflichen *ordo* gilt der Grundsatz der persönlichen, ununterbrochenen Uebertragung. Allein und ausschliesslich durch Uebertragung aus der Hand eines Geweihten kann der Ordinandus die specifische Begabung des *ordo* empfangen. Niemand kann einen höheren *ordo* übertragen als den er selbst hat; der blosse Priester besitzt nicht einmal die Fähigkeit, den eigenen oder auch nur einen niedrigeren *ordo* zu ertheilen. Die Canonisten lieben es geradezu das den bischöflichen *ordo* von dem priesterlichen *ordo* Unterscheidende als die Fähigkeit der spirituellen Fortpflanzung (*vis generatrix*) zu bezeichnen.[51])

Ganz anders bei dem specifisch päpstlichen *ordo*, welcher befähigt zum unfehlbaren *magisterium*. Der Papst wird erst gewählt, wenn der Vorgänger gestorben ist; schon darum befindet sich der Vorgänger nicht in der Lage den specifisch päpstlichen *ordo*, den er besitzt, auf seinen Nachfolger zu übertragen.[52]) Ob lang oder kurz, immer schiebt sich zwischen das Ableben des bisherigen Papstes und den Regierungsantritt seines Nachfolgers eine Zwischenzeit ein, während welcher ein mit dem päpstlichen *ordo* ausgerüstetes Individuum überhaupt nicht existirt. Der Papst wird gewählt, benedicirt, resp. consecrirt, gekrönt von Clerikern, welche für ihre Person mit der Gabe der Unfehlbarkeit nicht ausgerüstet, also auch zur Uebertragung auf den Neugewählten ausser Stand sind. Die einseitige Erklärung des legal Gewählten, dass er die Wahl annehme, bezeichnet den Zeitpunkt, mit welchem derselbe die

---

[51]) Vergl. z. B. Phillips, Kirchenrecht, Bd. I. S. 317.

[52]) Eine Andeutung dieses Widerspruchs findet sich schon bei Hase, Handbuch der protestantischen Polemik, 3. Aufl. S. 190.

päpstliche Jurisdiction überkommt[55]), wird also auch den Zeitpunkt bezeichnen müssen, mit welchem die persönliche Unfehlbarkeit des Papstes ihren Anfang nimmt. Der Grundsatz der persönlichen Uebertragung und Fortpflanzung des *ordo*, auf welchem die gesammte Gliederung der katholischen Christenheit in Cleriker und Laien ruht, ohne welchen die Ausschliessung der Laien von Spendung der Sacramente und vom Kirchenregiment in der Luft steht, ist also gerade am Schlussstein des Gebäudes durchbrochen. Für das logische Denken ist damit ein fatales Dilemma gegeben. Wenn alle anderen Grade des *ordo* nur mitgetheilt werden können durch ein Individuum, welches selbst bereits ausgestattet ist mit der fortzupflanzenden spirituellen Befähigung, so bleibt unfasslich, wie die höchste im Gebiet des *ordo* liegende spirituelle Befähigung einem Individuum ohne diese persönliche Uebertragung zu Theil zu werden vermag. Oder aber wenn die höchste, unter die Kategorie des *ordo* fallende spirituelle Begabung unabhängig ist von der Uebertragung aus der Person und Kraft eines gleich Begabten, so bleibt unerfindlich, weshalb die Begabung auf den niedern Stufen des *ordo* nur im Wege jener Uebertragung möglich sein soll. Eine gewisse Folgewidrigkeit darf wohl auch darin gefunden werden, dass, da die persönliche Unfehlbarkeit des Papstes schon mit dem Regierungsantritt beginnen muss, der Gewählte aber die Regierung antreten kann, bevor er zum Bischof oder auch nur zum Priester geweiht ist, ein Individuum der persönlichen Unfehlbarkeit theilhaftig werden kann, welchem zur Zeit die neben der Unfehlbarkeit weit zurücktretenden *facultates* des Bischofs, resp. des Priesters noch abgehen. Freilich kann man diese wie jede andere Schwierigkeit spielend überwinden, sobald man auf die logische Folgerichtigkeit Verzicht leistet und auch diesen Widerspruch dem Gebiet zuweist, dessen Erfassen dem natürlichen Denken versagt ist. Allein die Folgerichtigkeit, mit welcher die katholische Kirche die Lehre vom *ordo* ausgebaut und durchgeführt hat, hat bisher zu den festesten Bollwerken der *ecclesia militans* gehört. Die natürliche Betrachtung findet die äusserliche Erklärung des inneren Widerspruchs in dem ursprünglichen Sinn des Satzes:

---

[55]) S. die Ausführung bei Hinschius, Kirchenrecht, I. S. 289 ff.

Nemo ordinetur sine titulo. Wie in der alten Kirche die Weihen nur ertheilt wurden bei der Anstellung in dem entsprechenden kirchlichen Amt, wie bis in die Neuzeit die bischöfliche Consecration nur erfolgt bei der Ueberweisung einer Diöcese, so wird nach dem Vaticanum auch der *ordo* im Gebiet des *magisterium* nur erlangt durch das Besteigen des päpstlichen Thrones. Für diese Einrichtung liegt auch noch der vom praktischen Standpunkt aus betrachtet sehr triftige Grund vor, dass nicht wohl zwei gleichzeitig lebende Menschen für unfehlbar gehalten werden können.

Abnorm wie die Modalität der Erlangung des päpstlichen *ordo* ist, kann sich auch das Erlöschen desselben gestalten. Ich spreche nicht von Tod oder Geisteskrankheit, sondern von dem rechtlich möglichen Rücktritt des Papstes. Der Papst, welcher auf den päpstlichen Stuhl verzichtet hat [54]), ist von da an nicht mehr Papst, hat von da ab der Eigenschaft Petri Nachfolger zu sein sich entäussert, muss also nothwendig die Gabe der Unfehlbarkeit verloren haben. Bekanntlich aber verleihen wenigstens die *ordines* des Priesters und des Bischofs einen *character indelebilis.* Bei diesem päpstlichen *ordo sacerrimus* findet das Gegentheil statt. Dem profanen Auge erscheint auch diese Abweichung als unlösbarer Widerspruch.

Unverkennbar zeigt sich in Beginn und Ende der päpstlichen Unfehlbarkeit ein Anklang an den Verfassungsgrundsatz der evangelischen Kirche, dass der Unterschied zwischen Geistlichen und Nichtgeistlichen, soweit derselbe besteht, nur durch das kirchliche Amt gegeben ist, und dass dieser Unterschied endet, sobald das Amt niedergelegt wird.

Diese Wahrnehmung steht in Zusammenhang mit einem gewissen Mangel an Symmetrie. Wenn die katholische Kirche alle bedeutungvollsten Spendungen aus ihrem Gnadenschatz in der Form von Sacramenten oder Sacramentalien ertheilt, so muss auffallen, dass weder die Erlangung noch der Gebrauch der Unfehlbarkeit an dergleichen Formen gebunden ist. Unmöglich kann die Kirche etwas Wichtigeres thun als ein Dogma verkünden, welches bei Verlust der ewigen Seligkeit männig-

---

[54]) Ueber die rechtliche Statthaftigkeit des Rücktritts s. Hinschius, Kirchenrecht I. S. 294 f.

lich geglaubt werden muss; die Einsetzung des unfehlbaren Papstes ragt an innerer und äusserer Bedeutung ohne allen Vergleich hinaus über die Ordination eines Priesters. Gleichwohl ist die Form für Verkündung von Dogmen gänzlich in das Ermessen des Papstes gestellt und ist der Beginn der Unfehlbarkeit des zum Papst Gewählten gleichfalls ein völlig formloser Act, im schroffen Gegensatz zu den genauen Vorschriften über die Form der Sacramente, insbesondere der Ordination. Die päpstliche Unfehlbarkeit trägt hier die Merkmale einer unfertigen Neuschöpfung an der Stirn; der stylvolle Bau der mittelalterlichen und der tridentinischen Kirche hat einen disparaten Zusatz und Abschluss erhalten.

Ueberdies verwickelt die Constitution „*Pastor aeternus*“ noch in eine fernerweite Schwierigkeit, die zum Schluss angedeutet werden mag. Die katholische Kirche ist und bleibt nach ihrer Lehre unfehlbar. Das Organ ihrer Unfehlbarkeit ist nach dem Vaticanum der Papst. Da die Möglichkeit verschiedener Meinungen zwischen Papst und ökumenischem Concil nicht ausgeschlossen ist, so kann neben dem Papst dem ökumenischen Concil die Unfehlbarkeit unmöglich zugestanden werden.[5]) Wenn der Fall vorkäme, dass das Concil anders entscheidet als der Papst, so kann es nach der Constitution „*Pastor aeternus*“ nicht zweifelhaft bleiben, auf wessen Seite der Irrthum ist. Aber wer ist das Organ der unfehlbaren Kirche in der Zwischenzeit zwischen dem Ableben des bisherigen und dem Regierungsantritt eines neuzuwählenden Papstes? Ob lang oder kurz, eine Zwischenzeit wird sich immer einschieben. Und Niemand, der auf dem katholischen Standpunkt steht, wird behaupten, dass in der Zwischenzeit die Kirche ihre Unfehlbarkeit eingebüsst habe. Hier müssen also andere Personen Träger der Unfehlbarkeit sein, Personen, deren Befähigung endet, sobald wieder ein Papst die Zügel der Kirchenregierung ergreift. Denken wir insbesondere den Fall, dass beim Tod des Papstes ein allgemeines Concil versammelt ist. Man wird den in der Zwischenzeit gefassten Beschlüssen eines solchen die Unfehlbarkeit kaum absprechen können, ohne der Kirche selbst während des Inter-

---

[5]) Vergl. darüber z. B. Langen, Das vaticanische Dogma, S. 1 ff.

regnum die Unfehlbarkeit zu versagen.[56]) Erkennt man aber die Unfehlbarkeit der in der Zwischenzeit gefassten Concilsbeschlüsse an, so bleibt nichts übrig als der Satz: das allgemeine Concil ist unfehlbar, so lange der päpstliche Stuhl erledigt ist, jene höchste geistige Begabung aber weicht von ihm, sobald der päpstliche Stuhl wieder besetzt ist. Ich gebe bereitwillig zu, dass diese interimistische Unfehlbarkeit eines ökumenischen Concils in den nächsten Jahren wahrscheinlich nicht Gelegenheit finden wird zu einer praktischen Bethätigung; allein der Unvermeidlichkeit des augenscheinlich höchst anstössigen theoretischen Satzes wird dadurch Abbruch nicht gethan. Bekanntlich hat Pius IX. bei der Eröffnung des vaticanischen Concils die Bestimmung getroffen, dass nicht nur dieses, sondern auch jedes künftig versammelte ökumenische Concil beim Tode des regierenden Papstes ohne Weiteres und *ipso facto* suspendirt und vertagt sein solle.[57]) Allein dies bedeutet doch nur einen Versuch die Geltendmachung der dem ökumenischen Concil bei Vacanz des päpstlichen Stuhles zukommenden Jurisdiction zu verhindern.

Die Constitution ist schon an sich selbst ein Zeugniss wenn nicht für die rechtliche so doch für die factische Macht eines Concils, welches *sede vacante* versammelt ist. Sollte sich ein Concil über das päpstliche Verbot hinwegsetzen und während des Interregnum mit moralischer Einstimmigkeit ein Dogma definiren, so würde es der katholischen Christenheit sehr schwer sein zu leugnen, dass die unfehlbare Kirche gesprochen habe.[58]) Zudem darf, was die praktische Tragweite der päpstlichen Massregel be-

---

[56]) Die jetzt bei den römisch-katholischen Kirchenrechtslehrern übliche Auffassung, wonach ein ökumenisches Concil ohne Papst rechtlich undenkbar ist, Hefele, Conciliengeschichte, Bd. I. 2. Aufl. S. 54 ff., vergl. auch Richter-Dove, Lehrb. S. 400, widerspricht dem nur scheinbar, weil dabei Concilsbeschlüsse vorausgesetzt werden, welche bei Lebzeiten eines rechtmässigen Papstes gefasst werden. Hefele selbst zählt denn auch S. 5 als Gründe der Berufung allgemeiner Concilien u. a auf: Wenn zwei Päpste einander entgegenstehen und es zweifelhaft ist, welcher der wahre sei; wenn der Papst in Verdacht der Häresie oder sonstiger schwerer Vergehen kommt; wenn die Cardinäle die Papstwahl nicht vernehmen können oder wollen.

[57]) Constitution „*Cum Romanis Pontificibus*“ vom 4. Decbr. 1869 bei Friedberg a. a. O. S. 400 f.

[58]) Vergl. v. Schulte, Die Stellung u. s. w. S. 98.

trifft, nicht übersehen werden, dass eine sehr wesentliche Voraussetzung für die Durchführung der Bulle, die Herrschaft nämlich des päpstlichen Stuhles über die Stadt Rom, seitdem hinfällig geworden ist. Endlich mag daran erinnert werden, dass durch die steigende Bedeutung des Nationalitätsprincips für die moderne Menschheit die Möglichkeit eines neuen Schisma wenigstens nicht verkleinert ist, und dass alsdann die selbstständige Entscheidung vor Allem einem Concil zufallen würde [59]), welchem dabei die Befugniss, dogmatische Entscheidungen *ex sese non autem ex consensu papae* zu fällen, schwerlich mit Erfolg streitig zu machen sein dürfte. [60])

---

[59]) Vergl. Hefele a. a. O. S. 5.

[60]) Vergl. auch Hase a. a. O. S. 170.

Verlag von Alfred Hölder, k. k. Universitäts-Buchhändler.

GOTTLIEB PISTEL & COMP., WIEN, 3. BEZ., AUGUSTINERSTRASSE 12.

Princeton Theological Seminary-Speer Library
1 1012 01031 9236